



## Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

### Urteil

1 A 371/18

In der Verwaltungsrechtssache

gesetzl. vertr. d. d. Eltern

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 330/18 DE10 DE N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7169225-475 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG (Griechenland)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gebhardt für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat (Ziffer 1 des Bescheides), wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2, Ziffer 3 Sätze 1 bis 3 und Ziffer 4 des Bescheides vom ■.05.2018 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Griechenland ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweiligen Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der am ■.06.2017 in Deutschland geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens.

Seine Eltern (die Kläger im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren 3 A 33/17) verließen nach eigenen Angaben Syrien und reisten im Juni 2015 nach Griechenland, wo ihnen auf ihre Anträge Flüchtlingsschutz gewährt wurde. Über die sog. Balkanroute kamen sie dann im Januar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland und stellten hier am ■.05.2016 Asylanträge. Mit Bescheid vom ■.09.2016 lehnte die Beklagte diese als unzulässig ab, weil bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei. Zudem stellte sie insbesondere fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen und drohte die Abschiebung nach Griechenland an. Mit rechtskräftigem Urteil vom 23.05.2019 hat die 3. Kammer die hiergegen gerichtete Klage zwar im Hinblick auf die Unzulässigkeitsentscheidung abgewiesen, die Beklagte jedoch verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich Griechenland ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG (i. V. m. Art. 3 EMRK) vorliegt. Es sei nämlich insbesondere nicht gesichert, dass der Familienverband – mit Kleinkind – in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Weise aufgenommen und die Familieneinheit gewahrt werde.

Der Asylantrag des Klägers galt gemäß § 14a AsylG mit dem ■.07.2017 als gestellt. Mit Bescheid vom ■.05.2018 lehnte die Beklagte diesen als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Der Kläger wurde unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Griechenland zur Ausreise aufgefordert (Ziffer 3 Sätze 1 bis 3); gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (Ziffer 3 Satz 4). Außerdem wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung ausgesprochen (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, der Antrag sei als unzulässig abzulehnen, weil den Eltern des Klägers bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei und der Familie dort keine Verletzung wesentlicher Rechte drohe.

Der Kläger hat am 11.06.2018 zunächst vollumfänglich Klage gegen den Bescheid vom ■.05.2018 erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, dass jedenfalls

ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bestehe, da ihm allein aufgrund seines Alters bei einer Rückkehr nach Griechenland erhebliche Gefahren drohten.

Mit Schriftsatz vom 05.12.2019 hat der Kläger seine Klage im Hinblick auf die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziffer 1 des Bescheides) zurückgenommen und beantragt zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 2, 3 Sätze 1 bis 3 und Ziffer 4 ihres Bescheides vom ■.05.2018 zu verpflichten, festzustellen, dass für ihn hinsichtlich Griechenland ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Sie gehe nach wie vor davon aus, dass Begünstigten internationalen Schutzes in Griechenland keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG drohten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem und im dem Verfahren der Eltern des Klägers (3 A 33/17) sowie die jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

A) Im Hinblick auf Ziffer 1 des Bescheides (Unzulässigkeitsentscheidung) hat der Kläger die Klage mit Schriftsatz vom 05.12.2019 zurückgenommen. Insoweit ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

B) Die verbliebene Klage, über die die Einzelrichterin im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat Erfolg.

Die angefochtenen Ziffern 2 bis 4 des Bescheides der Beklagten vom ■.05.2018 sind – mit Ausnahme der nicht angefochtenen Feststellung in Ziffer 3 Satz 4 (Unzulässigkeit der Abschiebung nach Syrien) – rechtswidrig und verletzen den Kläger, der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Griechenlands gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (i.V.m. Art. 3 EMRK) hat, in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und 5 Satz 1 VwGO).

Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen der hiesigen 3. Kammer in dem die Eltern des Klägers betreffenden rechtskräftigen Urteil vom 23.05.2019 (3 A 33/17) verwiesen, die den Beteiligten bekannt sind und denen sich die Einzelrichterin im Hinblick auf den erst zweijährigen Kläger, der auf die Unterstützung durch seine Eltern angewiesen ist, anschließt. Nur ergänzend weist die Einzelrichterin darauf hin, dass das von der Beklagten wiederholt vorgelegte Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom

02.09.2019 (5 A 326/18) einen offensichtlich alleinstehenden, jungen und arbeitskräftigen Syrer betrifft und die Konstellation allein deshalb nicht mit der hiesigen vergleichbar ist.

Wegen des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes sind zudem die dem entgegenstehenden Ziffern 3 und 4 des Bescheides aufzuheben.

Insoweit trägt die Beklagte als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens (vgl. § 154 Abs. 1 VwGO).

C) Hieraus folgt in der Summe die aus dem Kostentenor ersichtliche Kostenentscheidung, vgl. § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Gebhardt

Beglaubigt  
Göttingen, 19.12.2019

- elektronisch signiert -  
Dietrich  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle